

# Vereinsatzung

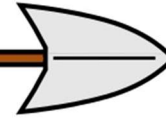
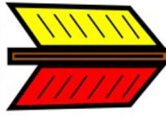
In der Fassung vom 07.04.2022

## § 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Acherner Bogenclub e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 77855 Achern.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim unter der Aktennummer VR 220235 seit 1989 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Achern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Körperertüchtigung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.7. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

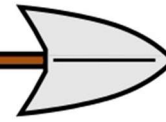
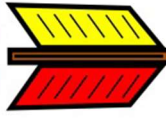


### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag hierfür ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten.
- 3.2. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 3.3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 3.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnung mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht zu benennen.
- 3.5. Der Vorstand kann im Einzelfall eine von Punkt 3.3. abweichende Regelung treffen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 4.1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2. Jedes Mitglied ist zu einwandfreiem sportlichem Verhalten verpflichtet. Die Schießanlagen werden von den Mitgliedern in gemeinsamer Zusammenarbeit unterhalten.
- 4.3. Jedes Mitglied hat am Schießplatz die Anlagen zu schonen und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften während des Schießbetriebes ist absolute Pflicht.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

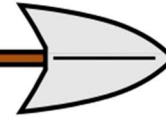
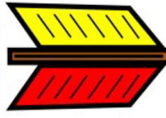
- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
- A) mit dem Tod des Mitgliedes
  - B) durch freiwilligen Austritt
  - C) durch Ausschluss aus dem Verein
  - D) durch Auflösung des Vereins
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 5.3. Mitglieder können insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn (Beispiele):
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begangen werden
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwidergehandelt werden
  - sie sich grob unsportlich verhalten;
  - wenn dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.
  - Mitglieder die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.  
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Eine mdl Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand ist möglich aber nicht zwingend notwendig (zB. Wenn die Verstöße eindeutig sind)  
Das Mitglied ist schriftlich über den Beschluss zu informieren.

## **§ 6 Mitgliedbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 6.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.



## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:  
A) der Vorstand  
B) die Mitgliederversammlung
- 7.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 8 Der Vorstand**

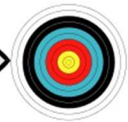
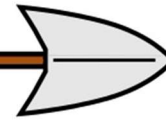
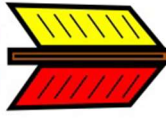
- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister (Kassierer) oder der Schatzmeisterin (Kassiererin)
  - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
  - dem Sportwart oder der Sportwartin
  - dem Platzwart oder der Platzwartin
  - dem Materialwart oder der Materialwartin
  - dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin
- 8.3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Im Außenverhältnis gilt, dass jeder der beiden einzeln zur Vertretung berechtigt ist.
- 8.4. Der Vorstand des Acherer Bogenschützenclubs e.V. kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zielsetzung des Acherer Bogenschützenclubs e.V. beauftragen (z.B. Pressewart, Bauleitung usw.). In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Mitglieder oder andere Personen mit der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben beauftragen, sofern diese bereit sind, derartige Aufgaben zu übernehmen und eine Kontrolle des satzungsgemäßen Auftretens der beauftragten Personen gewährleistet ist.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- A) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - B) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - C) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - D) Erstellung sämtlicher Ordnungen wie Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, Schießordnungen für den Sportbetrieb

## **§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 10.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 10.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln und in offener Abstimmung per Handzeichen zu wählen. Nur auf Wunsch eines oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder wird die Wahl geheim durchgeführt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 10.3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

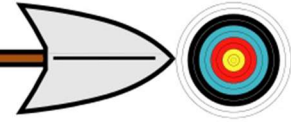


## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen sind.
- 11.2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn der 1. und/oder 2. Vorsitzende sowie 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.3. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.4. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gem. § 126 BGB schriftlich gefasst werden.
- 11.5. Bei Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 12 Mitgliederversammlung (aktive, passive und Ehrenmitglieder)**

- 12.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vorher in Schriftform gem. § 126 BGB schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - A) Wahlen der Vorstand- und sonstiger Organmitglieder
  - B) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorsitzenden
  - C) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
  - D) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - E) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - F) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
  - G) Verschiedenes
- 12.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



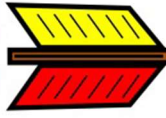
- 12.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung findet in Achern statt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

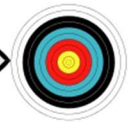
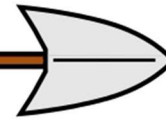
- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 14 Weitere Mitgliedschaften**

- 14.1. Passive Mitgliedschaft  
Passive Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen, sie haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie können nicht am Schießbetrieb teilnehmen.
- 14.2 Gastmitgliedschaft  
Die Gastmitgliedschaft ist unbegrenzt solange der Gast ist bei einem Heimatverein (1.Verein) Mitglied ist. Er kann die Anlagen des Acherer Bogenclub e.V. während den üblichen Trainingszeiten benutzen. Er hat bei der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- 14.4 Tagesmitgliedschaft  
Möglichkeit das Trainingsgelände des Acherer Bogenclub e.V. für eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr am Training teilzunehmen. Festlegung erfolgt in der Schieß-/Platzordnung. Tagesmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 14.5 Ehrenmitglieder:
  - 14.5.1 Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied gewählt werden.  
Wahlvorschläge können von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.



# Acherer Bogenschützenverein e.V.



14.5.2 Der Vorstand entscheidet über eine mögliche Ernennung zum Ehrenmitglied und gibt den Antrag bei positiver Bewertung dann in die nächste Jahreshauptversammlung zur Abstimmung.

14.5.3 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer in der Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird und die Wahl selbst annimmt.

14.5.4 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten eines passiven Mitglieds.

## **§ 15 Kassenprüfer:**

15.1 Der Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung für jeweils für 2 Jahre gewählt wird, hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.

15.2 Dem Kassenprüfer sind sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen des Vereins, d.h. Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

15.3 Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte:**

16.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

16.2 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein sind in der Datenschutzordnung geregelt. Notwendige Anpassungen an die Datenschutzordnung werden vom Vorstand beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht.





## **§ 17 Haftung:**

- 17.1 Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom DSB bzw. DBSV abgeschlossenen Sportunfall/Haftpflichtversicherung.
- 17.2 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 18.3. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres